

GEMEINDE ETZENRICHT
LANDKREIS NEUSTADT A. D. WN
REGION OBERPFALZ NORD
BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
„KIES-/SANDABBAU i. v. m. PHOTOVOLTAIK“

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung Kies-/Sandabbau i. V. m. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

VORENTWURF	17.09.2020
ENTWURF	12.11.2020
FESTSTELLUNG	22.04.2021
ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG	---.---.---

Vorhabenträger:

ENERGIEPARK AM VOGELHERD GMBH & CO. KG I. G., STORCHENWEG 8A,
92637 WEIDEN

Planersteller:



INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1524 - Mail: info@rf-ingenieure.de



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ in der Fassung vom 17.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ in der Fassung vom 17.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ in der Fassung vom 12.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ in der Fassung vom 12.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Etzenricht hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2021 den Flächennutzungsplan Änderung „Kies-/Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ in der Fassung vom 22.04.2021 festgestellt.

Etzenricht, den

(Siegel)

.....

M. Schregelmann, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat den Flächennutzungsplan Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ mit Bescheid vom 15.10.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Etzenricht, den

(Siegel)

.....

M. Schregelmann, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ wurde am __.__.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Etzenricht, den

(Siegel)

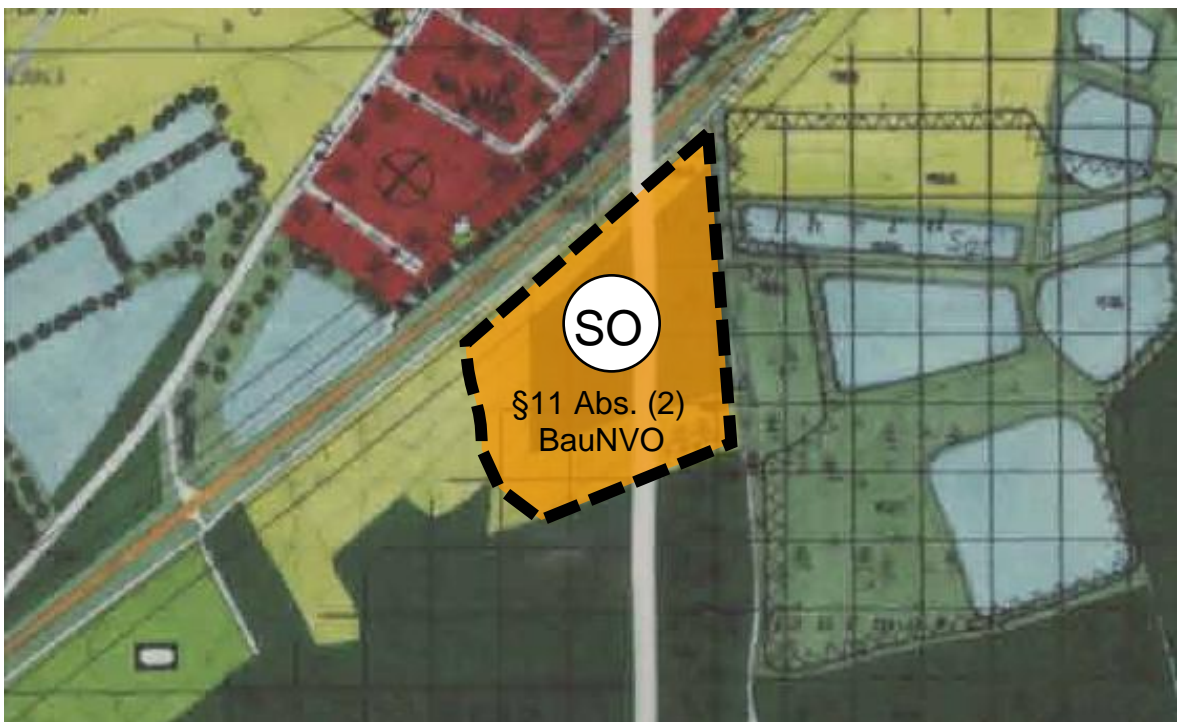
.....

M. Schregelmann, 1. Bürgermeister

PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gemeinde Etzenricht Auszug, Stand: 20. November 1996



FNP-Änderung „Kies-/Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ Stand: 22. April 2021
Gemarkung Etzenricht, Flurstücke- Nr.: 1548 sowie 1545, 1546, 1547 und 1537 je anteilig,



Sondergebiet „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“



Waldfläche / Fläche für die Landwirtschaft

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE	2
PLANZEICHNUNGEN.....	2
1 VORBEMERKUNG	5
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	6
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	7
4 PLANUNGSVORGABEN	8
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	8
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	10
5 PLANUNG.....	10
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	11
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG.....	11
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ	12
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR	12
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	13
7 UMWELTBERICHT	14
7.1 EINLEITUNG	14
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	14
7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	16
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	17
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	17
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

ANLAGE:

LAGEPLAN DER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHE, FLUR-NR. 1220, GMKG. MANTEL

1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Etzenricht verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der am 07.05.1997 festgestellt und mit Bescheid vom 28.07.1997 und seiner Bekanntmachung am 22.09.1997 genehmigt wurde.

Seit der ersten FNP – Bekanntmachung wurde bis heute eine Änderung beschlossen und ist mit ihrer Bekanntmachung 2014 in Kraft getreten.

Mit der Änderung „Kies-/Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Etzenricht beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Kies-/ Sandabbau i. V. m. Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 1548, sowie 1545, 1546, 1547 und 1537 je anteilig, der Gemeinde und Gemarkung Etzenricht durch die Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, 92637 Weiden (Vorhabenträger).

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Wald und Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung für Kies-/ Sandabbau i. V. m. Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie “ (Photovoltaik), einschließlich enthaltener Ausgleichsflächen, soll sowohl die aktuell stattfindende genehmigte Kies-/ Sandabbau- Nutzung im Bestand nachgehalten, als auch der künftigen PV- Nutzung gemeinsam Rechnung tragen können.

Gesamtheitlich beabsichtigt die Gemeinde Etzenricht hiermit auch dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu sowohl im Bereich mit genehmigtem Kies-/ Sandabbau, hier jedoch erst der finalen Kies-/Sandausbeutung nachfolgend, als auch im Bereich ohne Kies-/ Sandabbau, vorgesehen.

Der Kies-/ Sandabbau, soll in den Gebietsbereichen in denen noch abbauwürdige Rohstoffpotenziale vorhanden sind, weitergehend ohne wesentliche Einschränkungen wirtschaftlich erfolgen und die geplante PV- Anlagennutzung in Bauabschnitten nachfolgend möglich werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde und der Gemarkung Etzenricht.

Das Planungsgebiet liegt südlich von Etzenricht und entwickelt sich von hier in südlicher Richtung (Luhe Wildenau bzw. Neudorf b. Luhe) zu den Waldflächen des Gänsmösel und der Scharzlohe hin.

Derzeit erfolgt auf den überwiegenden Grundstücken der Planungslage genehmigter Kies- und Sandabbau im Trockenabbau.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit Im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,53 ha und wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Flurlinienkontur des Weges, Flurstück- Nr. 1544/1 entlang der Staatsstraße St2238,
- Im Osten: die angrenzende wegbegleitende Grünfläche, Flurstück- Nr. 1549,
- Im Süden: die Flurlinienkontur der Waldfläche, Flurstück- Nr. 1536/2,
- Im Westen: die Bestandsnutzungen (Grünland) der Flurstücke-Nr. 1545, 1546 und 1547.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
1548 (Teilfläche)	2,17	Wald und Fläche für die Landwirtschaft (je anteilig)	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik
1545 (Teilfläche)	0,29		
1546 (Teilfläche)	0,16		
1547 (Teilfläche)	0,29		
1537 (Teilfläche)	0,62	Fläche für die Landwirtschaft	

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Etzenricht und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Etzenricht in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Etzenricht darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die Lage auf der vorliegenden Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gegeben.

Die Abbaufäche liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze „KS 38 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Kies und Sand "südlich Etzenricht"“ mit einer Gesamtfläche von knapp 80 ha, welche jedoch in der 30. Regionalplanänderung reduziert werden soll.

Da der Sand- und Kiesabbau für diesen Teilbereich bereits zu großen Teilen durchgeführt wurde und auch hier zum Abschluss gebracht wird, steht die zukünftige Nutzung der Fläche nicht der momentan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietsnutzung entgegen.

Der allgemeinen Forderung der Regionalplanung, einen Abbau möglichst umfänglich auszubeuten, wird entsprochen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine weiteren Vorranggebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurde im Rahmen der Biotopkartierung Bayern im Kartierdurchlauf 2006 eine Biotopstruktur (6338-1185-001 – „Magerrasenstreifen südlich Radschin“) erfasst.

Diese wurde jedoch zu einem Großteil durch den Kies-/ Sandabbau entfernt. Lediglich im Südwesten existiert ein weiterer Rest der biotopkartierten Struktur, welcher jedoch durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab beschreibt für den Bereich des Vorhabens das Vorkommen typischer Arten von offenen Sandflächen, wie z.B. Sandschrecken. Ziele sind hier unter anderem der Erhalt und die Entwicklung möglichst großer vegetationsarmer Flächen auf Sandböden.

Mit der geplanten baulichen Nutzung der Änderungsflächen als PV- Freianlage in Kombination mit der hier im Rahmen der Errichtung vorgesehenen strukturanreichernden Elementen werden die Ziele des ABSP des Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erheblich unterstützt.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz - EEG 2017) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im Konversionsgebiet (Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung) gemäß §§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 c), cc) sowie § 37 Abs.1 Nr.3b) EEG 2017.

Die Fläche erfüllt darüber hinaus die Voraussetzungen einer sonstigen baulichen Anlage im Sinne von §§ 48 Abs. 1 sowie § 37 Abs.1 Nr. 2 EEG 2017. Der Begriff der baulichen Anlage ist letztlich weit zu verstehen und zu interpretieren und soll u.a. alle Anlagen erfassen, die der Steuerung durch das Bauordnungsrecht unterliegen. Bauliche Anlagen werden gemeinhin als jede mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlage begriffen. Da die Flächen nach dem Kiesabbau planiert und verdichtet wurden sowie die Randbereiche vorwiegend aus Sand- und Kiesmaterial angeböschet wurden, handelt es sich um eine bauliche Gesamtanlage.

5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden.

Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Der mögliche Netzanschlusspunkt ins 20 kV - Netz befindet sich im Bereich der „TH ETZENRICHT 9 (TH 7317299) und dem Stahlvollwandmast an der Staatsstraße St 2238.

Die Kabelverlegung außerhalb des Vorhabengebiet wird zum Teil erforderlich.

5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr.4, Abs. 2 Nr.11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Kies-/ Sandabbau i. V. m. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die Lage auf den Konversionsflächen gegeben.

Eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) nicht notwendig.

Für die geplanten Anlagen sind nur relativ kleine Flächen vorgesehen, für die keine flächigen Bodenversiegelungen erfolgten.

Eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der abgesenkten Grubenlage im Sandabbaugebiet zusammen mit der Gebietseingrenzung durch die bestehenden Gehölzstrukturen am nord-, ost- und südlichen Gebietsrand, sowie der im Norden bestandsergänzend vorgesehenen Randeingrünung, nicht gegeben.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an die Gemeinde Etzenricht erfolgt auf kurzer Entfernung über den bestehenden Längsweg (Fl.Nr.1544/1), sowie die Staatsstraße St 2238 / Kreisstraße NEW 21 zum Ortskern.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet kann über den bestehenden Längsweg (Fl.Nr.1544/1), der im Kreuzungsbereich St 2238/NEW 21 in die Kreisstraße NEW 21 einmündet, erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung, weder für den Sandabbau noch die Nutzung als Photovoltaikfläche, erforderlich.

5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage südlich der bestehenden Staatsstraße St 2238 vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des nördlich angrenzenden Ortsrand Etzenricht, bis teilweise zu 7 m ins Sandabbau-Grubengelände ab.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der v. g. anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden und geplanten, gebietsumgebenden Gehölzstrukturen sowie der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage vom Ortsteil Etzenricht aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Ebenso wenig ist die Anlage von der Staatsstraße, welche nördlich verläuft, zu sehen.

Im Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzungen mit den nördlich bestehenden baulichen Nutzungen der Ortschaft Etzenricht ist gegeben.

5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Pflegewege und Fahrgassen werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können. Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wald- sowie Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell stellen sich die Flurstücksteile überwiegend als wirtschaftlich genutzte Konversionsfläche dar (Sand- und Kiesabbau).

Für das Planungsgebiet wurde im Rahmen der Biotopkartierung Bayern eine Biotopstruktur (6338-1185-001 – „Magerrasenstreifen südlich Radschin“) erfasst, die jedoch im Rahmen des hier bereits erfolgten Kies-/ Sandabbau zum überwiegenden Teil anthropogen überprägt wurde.

Die lediglich im Südwesten der Planungslage noch verbleibende Rest- Biotopstruktur wird durch die Nutzungsänderung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Auf Grund der abgesenkten Grubenlage des Sondergebietes mit höhengleicher Entwicklung im Sandabbaugebiet und der anzutreffenden kleinräumig, abgeschirmten Lage Richtung Etzenricht, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die mögliche Stromeinspeisung ins Netz kann mit Netzanschlusspunkt im Bereich der „TH ETZENRICHT 9 (TH 7317299) und dem Stahlvollwandmast an der Staatsstraße St 2238, über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Die Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau, wobei im Bebauungsplan dem Sandabbau auf Teilflächen ein „Vorrang“ gegenüber der Nutzung als Photovoltaik-Standort eingeräumt wird.

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Der Sand wie auch Kies, als wichtiger Rohstoff der Bauindustrie kann und wird möglichst vollständig ausgebeutet, den Forderungen der Regionalplanung somit auch in diesem Punkt entsprochen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven Nutzung als Sandabbaufäche ist der momentane Zustand als gering für Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume einzuwerten. Da für den Sandabbau, außer in den Böschungsrändern, keine Rekultivierung festgelegt wurde, würde sich die Fläche, nach Aufgabe des Abbaus, durch Sukzession hin zu einer Waldfläche entwickeln. Durch die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist es notwendig, die Fläche in einem frühen Sukzessionsstadium zu halten, was aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen ist. Weitere Ausführungen hierzu finden sich im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen (z.B. Gehölze und Säume) werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die geplante Nutzung im Anlagenbereich (Erhalt eines frühen Sukzessionsstadiums im Aufstellbereich der Module mit unterschiedlichen kleinklimatischen Verhältnissen) eine erhebliche Aufwertung mit einer erheblich verbesserten Lebensraumqualität erreicht. Durch momentan noch stattfindenden Abbau ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Im Bereich der Grünfläche (südöstlicher Grundstücksbereich) erfolgt momentan die Nutzung als Trainingsgelände für Hundesport.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Maßnahmenfläche im Zusammenhang mit einer momentan noch stattfindenden Nutzung als Abbaugelände ohne naturschutzfachlich hochwertige Teilbereiche (z. B.: Kleinstgewässern) mit einer daher einhergehenden geringen Strukturvielfalt im Abbaubereich sowie der Nutzung als Hundesportanlage und den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wurde bereits durch den Sandabbau grundlegend verändert. Auf Grund der tiefen Lage und der umgebenden Grünstrukturen ist die Anlage nur aus der unmittelbaren Umgebung einzusehen. Somit besteht keine Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur gering über den Vorhabenbereich selbst hinaus.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist niedrig.

Schutzgut Boden

Durch den Sandabbau ist ein Großteil der Vorhabenfläche vollständig anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau wurde im Abbaubereich vollständig verändert, humoser Boden und nicht verwertbare Abraumschichten wurden einer weiteren Verwendung zugeführt oder für die Wallschüttungen um das Abbaugelände herum verwandt. Die Filterfunktionen des natürlichen Bodenaufbaus sind im Rahmen des Abbaus vollständig verloren gegangen. Nach der Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Stand 2020, handelt es sich bei den das Vorhaben umgebenden Flächen um vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke. Dies ist auf den Planungsbereich übertragbar.

Da der natürliche Bodenaufbau nicht mehr vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen mit natürlichem Bodenaufbau notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, die Ständer werden nicht in das Grundwasser eingebunden.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch ist davon auszugehen, dass durch die dauerhafte Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage in Verbindung mit dem Zulassen eines frühen Sukzessionsstadiums, welches aber dauerhaft erhalten werden muss, sowie den unterschiedlichen kleinklimatischen Verhältnissen unter den Modulen (Bereiche mit dauerhaften Schatten, Halbschatten sowie ständig besonnten Bereichen) ergibt sich ein reichhaltiges, vielfältig strukturiertes Netz an unterschiedlichen Kleinsthabitaten, vor allem für Reptilien, Amphibien sowie auch Insekten.

7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen nach Aufgabe des Sandabbaus ohne geregelte Nachnutzung innerhalb relativ kurzer Zeit vollständig verbuschen und sich wieder hin zu Wald entwickeln. Der naturschutzfachlich hochwertige Zustand kurz nach Abbauende (frühes Sukzessionsstadium) würde mittelfristig verloren gehen.

7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da hauptsächlich Konversionsflächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden Gehölze bereits weitgehend minimiert ist. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang. Der naturschutzfachliche Wert unmittelbar nach Beendigung des Abbaus ist gering.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind auf Grund des aktuellen Zustandes nicht zu erwarten.

Auf Grund des Entwicklungspotentials der Fläche ist es jedoch nicht auszuschließen, dass, wenn nicht unmittelbar nach Abbaubeginn mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage begonnen wird, Verbotstatbestände bei einer späteren Errichtung der PV-Anlage nach dem BNatSchG einschlägig werden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Auf Grund der fehlenden Rekultivierung der aktuellen Abbauplanung und damit ohne einer gesicherten Nachnutzung auf der Abbausohle und der aufwendigen Pflegemaßnahmen (Erhalt eines frühen Sukzessionsstadiums) sowie der dadurch entstehenden, äußerst hochwertigen Flächen im Bereich der Anlage, wird ein Ausgleichsfaktor von 0,10 – 0,15 angestrebt. Der Ausgleich wird auf der Flur-Nr. 1220, Gemarkung Mantel, Gemeinde Mantel durchgeführt. Geplant ist die Entwicklung eines Sandmagerrasens. Die Lage der Maßnahme ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter, welche dem Vorhabensträger zur Verfügung stehen, sind nicht bekannt.

7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

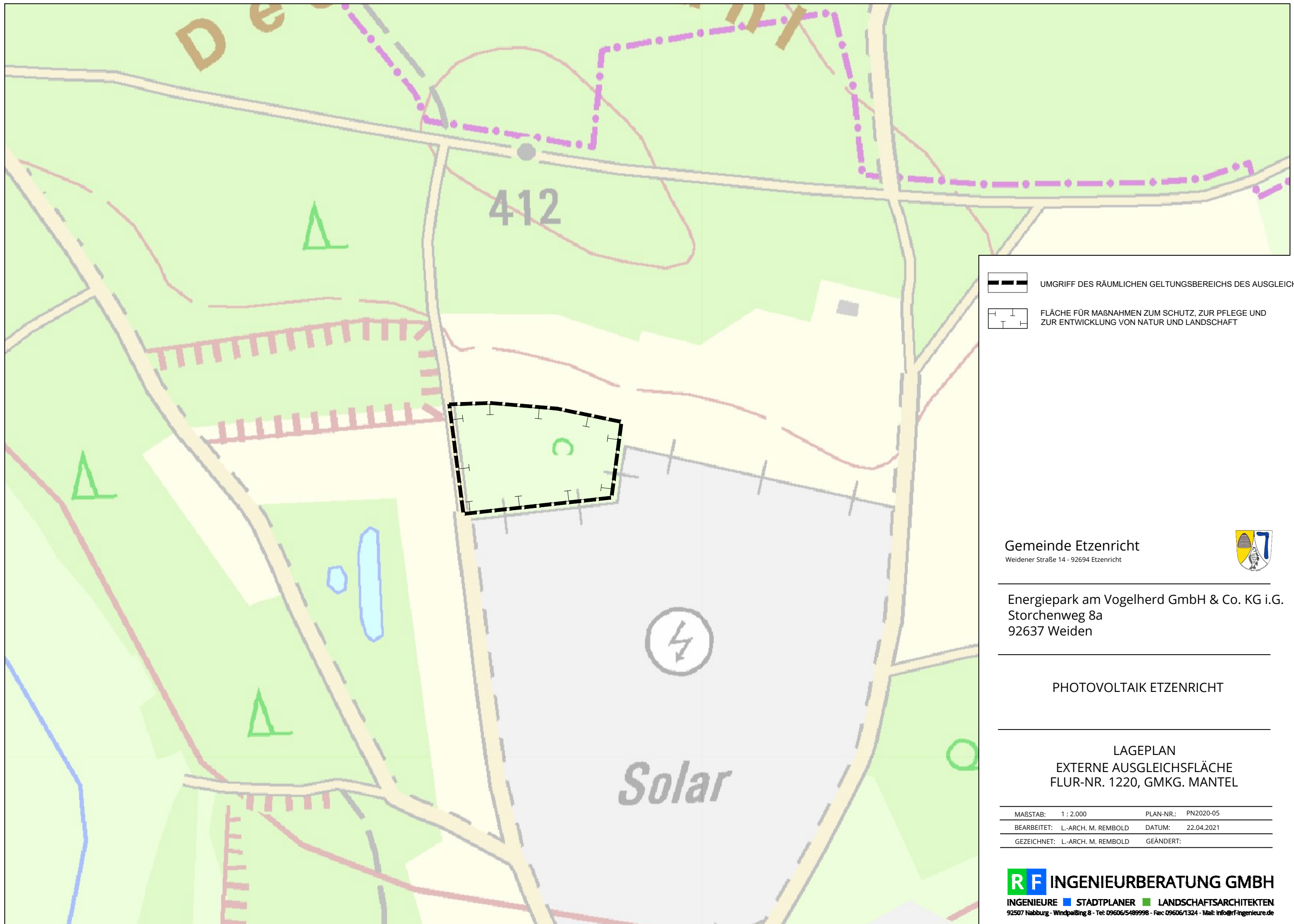
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG


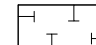
Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Etzenricht, die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Mit geeigneten Maßnahmen soll im Bereich der Photovoltaikanlage eine strukturreiche und für seltene Arten wichtige und geeignete Flächen entstehen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.



-  UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES AUSGLEICHS
-  FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Gemeinde Etzenricht
 Weidener Straße 14 · 92694 Etzenricht



Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i.G.
 Storchenweg 8a
 92637 Weiden

PHOTOVOLTAIK ETZENRICHT

LAGEPLAN
 EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE
 FLUR-NR. 1220, GMKG. MANTEL

MAßSTAB:	1 : 2.000	PLAN-NR.:	PN2020-05
BEARBEITET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	DATUM:	22.04.2021
GEZEICHNET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	GEÄNDERT:	